

(Vom 20. Juni 1865.)

Die Staatskanzlei des Kantons Valais hat die Anzeige gemacht, daß der dortige Große Rath zu Ständeräthen ernannt habe:

Hrn. Joseph Antoine Clément, Großrath, von und in Visp;  
 „ Joseph Chappex, Großrath, von und in Massonger.

(Vom 21. Juni 1865.)

Mit Rücksicht auf bedeutende Verkehrszunahme hat der Bundesrath für die Telegraphenbüreaux Zürich, Basel und Bern je zwei und für diejenigen in Genf, Winterthur, Lausanne und St. Gallen je eine neue Telegraphistenstelle freiert.

## I n f e r a t e.

### Bekanntmachung

betreffend

**die Vollziehung der schweizerisch-französischen Verträge**  
 vom 30. Juni 1864.

Mit Bezugnahme auf die im Bundesblatt Nr. 20 und 21 vom letzten Monat erschienene Publikation, betreffend das Inkrafttreten der schweizerisch-französischen Verträge mit dem 1. Juli 1865, von denen Separatabzüge auf der Bundeskanzlei erhoben werden können, bringt das schweiz. Handels- und Zolldepartement dem Publikum zur Kenntniß, daß von diesem Zeitpunkte an die in diesen Verträgen vereinbarten Veränderungen in den beiderseitigen Zolltarifen zur Anwendung kommen werden.

Mittelsst Schlußnahme vom 5. dieses Monats hat überdieß der Bundesrath beschlossen, die gegenüber Frankreich bestimmten Zollaufsätze vom nämlichen Zeit-

punkte hinweg auch gegenüber dem deutschen Zollverein zur Anwendung zu bringen, nachdem von Seite dieses letztern die Zusicherung erteilt worden ist, gegenüber der Schweiz bis zum Inkrafttreten des schweiz.-deutschen Vertrages den deutsch-französischen Vertragstarif anzuwenden.

Infolge dessen gelangen also die im schweizerisch-französischen Handelsvertrag stipulirten Zollsätze mit dem 1. Juli 1865 zur Vollziehung, und zwar für die Einfuhr nach der Schweiz die in der Beilage B zum Verträge angeführten Ansätze, und für die Ausfuhr aus und für die Durchfuhr durch die Schweiz die laut Beilagen D und E bestimmten Gebühren.

Die gegenüber Frankreich vereinbarten schweizerischen Zolltarife finden ihre Anwendung auch gegenüber Nordamerika, Großbritannien und Belgien, welchen durch Staatsverträge die Vortheile der meistbegünstigten Nation zugesichert sind.

Zu genauer Orientirung des zollpflichtigen Publikums hat das unterzeichnete Handels- und Zolldepartement mit Zustimmung des Bundesrathes eine Umarbeitung des bisherigen allgemeinen schweizerischen Zolltarifes, wie sich derselbe infolge der gegenüber Frankreich stipulirten Tarifveränderungen nummehr gestaltet, anfertigen lassen. Aus diesem ergänzten Zolltarif, welcher der Form nach dem bisherigen gleichgeblieben ist, wird es Jedermann leicht sein, sich einen klaren Begriff zu bilden von den Gebühren, welche an den schweizerischen Zollplätzen erhoben werden.

Dieser ergänzte Zolltarif ist auf der Oberzolldirektion in Bern und auf den Gebietsdirektionen zu haben.

Ursprungszeugnisse für Waaren, die aus Frankreich oder aus Deutschland in die Schweiz eintreten, werden von der schweizerischen Zollverwaltung für einmal keine verlangt. Die betreffenden Kantone dagegen sind berechtigt, für Wein in Doppelfässern und für Dessertweine, welche auf die Bezahlung der reduzirten Konsumgebühr Anspruch machen, Ursprungscheine zu verlangen. Es ist Aussicht vorhanden, daß auch umgekehrt für Güter, welche aus der Schweiz nach Frankreich und Deutschland gehen, dort ebenfalls keine Ursprungscheine verlangt werden. Ueber diesen letztern Punkt wird eine spätere Publikation das Nähere mittheilen. Die Beilage der Fakturen zu Waaren, die nach Frankreich gehen und dort nach dem Werthe verzollt werden, ist nicht nothwendig.

In Bezug auf das Verfahren bei den Zollabfertigungen bleibt es hiefürs verläufig bei den bisherigen Bestimmungen.

Handelsreisende, welche zu der im Art. 26 des Handelsvertrages stipulirten Patenttagenfreiheit berechtigt sind, haben sich in der Schweiz durch Vorlage ihres Reisepasses oder einer authentischen Bescheinigung über die Nationalität ihres Hauses auszuweisen, bevor sie ihre Geschäfte beginnen. Darunter ist verstanden das Besorgen von Einkäufen und Aufnahme von Bestellungen mit oder ohne Mustern. Das Hausiren ist ausgeschlossen.

Von denjenigen Handelsreisenden, welche die laut Art. 27 des Handelsvertrages zugesicherte temporäre Zollfreiheit für ihre Muster genießen wollen, haben die schweizerischen Eintrittszollstätten ein genaues Verzeichniß dieser letztern abzuverlangen. Die Zollstätte wird ihnen nach Vergleichung derselben mit den Mustern gegen Hinterlage oder Verbürgung des einfachen Einfuhrzolles einen Freipaß auf die gewünschte Dauer und die bezeichnete Austrittszollstätte ausstellen. Bei verkäuflichen Mustern steht es der Zollstätte frei, die nöthige Kontrolle mit Bleisiegeln, Stempelung u. s. w. anzuwenden.

Bei dem Wiederaustritt aus der Schweiz ist dieser Freipaß nebst den Mustern zur Lösung auf der entsprechenden Zollstätte vorzuweisen, wo nach Nichtigkeitsfinden die Hinterlage vergütet oder die Bürgschaft entlastet wird. Für das allfällige Fehlende wird der Einfuhrzoll erhoben.

Hinsichtlich derjenigen Zollerleichterungen, welche durch die Uebereinkunft über nachbarliche Verhältnisse für den Grenzverkehr mit Frankreich eingeräumt worden, wird dem dabei interessirten Publikum längs der schweizerisch-französischen Grenze mitgetheilt, daß dafür das nämliche Verfahren einzuhalten ist, wie das bisher für den Verkehr mit landwirthschaftlichen Freipässen stattgefundene. Dasselbe ist genau bestimmt in der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz Art. 124 und folgende.

Bern, den 11. Juni 1865.

Aus Auftrag des Bundesrathes:

**Das schweizerische Handels- und Zolldepartement.**

---

## Truppenzusammenzug in der Ostschweiz 1865.

---

### Lieferungs-Ausschreibung.

---

Die eidgenössische Militär-Verwaltung schreibt hiemit den nöthigen Bedarf von Brod, Fleisch, Heu, Stroh und Holz für den diesjährigen, zwischen Winterthur und Frauenfeld abzuhaltenden eidgenössischen Truppenzusammenzug zur freien Konkurrenz aus.

Bewerber für diese Lieferungen haben ihre Angebote versiegelt, mit der Aufschrift „Lieferungsangebot für den eidg. Truppenzusammenzug von 1865“, nebst Angabe des Namens und Wohnortes, mit Bezeichnung, für welche Lieferung, an Herrn eidg. Oberstleutenant S h e n k, Kriegskommissär des Truppenzusammenzuges in Uhwiesen, Kts. Zürich, zu Händen des Unterzeichneten, bis spätestens Montag den 10. Juli 1865 einzugeben.

Die nähern Bedingungen können bei Herrn Oberstleutenant S h e n k in Uhwiesen, sowie bei der unterzeichneten Stelle, von nun an eingesehen werden.

Bern, den 12. Juni 1865.

Das eidg. Oberkriegskommissariat:

**G. Liebi, Oberst.**

---

## Truppenzusammenzug in der Ostschweiz 1865.

### Lieferungs-Ausschreibung.

Die eidgenössische Militär-Verwaltung bedarf für die Extra-Verpflegung der Truppen des diesjährigen, zwischen Winterthur und Frauenfeld abzuhaltenden eidgenössischen Truppenzusammenzuges zirka 100 Saumrothen Wein.

Bewerber für diese Lieferung können ihre Angebote mit Mustern begleitet, sei es für inländisches oder ausländisches Gewächs, versiegelt mit der Aufschrift „Angebot für die Weinlieferung des Truppenzusammenzuges von 1865“ an unterzeichnete Beamtung bis spätestens Montag den 10. Juli 1865 eingeben.

Die nähern Bedingungen können sowohl bei unterzeichneter Stelle, als bei Herrn Oberlieutenant Schenk, Kriegskommissär des Truppenzusammenzuges von 1865 in Uhwiesen, Kts. Zürich, eingesehen werden.

Bern, den 12. Juni 1865.

Das eidg. Oberkriegskommissariat:  
G. Liebi.

### Ausschreibung.

Es wird hierdurch die Stelle eines Adjunkten beim eidg. Laboratorium in Thun mit einem Jahresgehalt von Fr. 2000 zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Bewerber, welche sich zu Bekleidung dieser Stelle befähigt glauben, haben ihre Anmeldungen schriftlich bei dem unterzeichneten Departement bis zum 1. Juli 1865 einzureichen.

Bern, den 8. Juni 1865.

Das eidg. Militärdepartement.

### Ausschreibung.

Bewerber um die erledigte eidg. Sanitäts-Instruktor-Stelle (Besoldung Fr. 2800) sind eingeladen, sich bis 1. Juli nächsthin bei der unterzeichneten Stelle anzuschreiben. Dieselben müssen deutsch und französisch zu instruiren im Stande sein und sich zwischen den Sanitätskursen zu Besorgung des Gesundheitsdienstes in Militärschulen verwenden lassen.

Gleichwohl sind auch Aerzte eingeladen, sich anzuschreiben, die nur geneigt wären, die Instruktion in französischen Kursen zu übernehmen.

Bern, den 9. Juni 1865.

Das eidg. Militärdepartement.

### Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Chef der Fahrpostdistribution auf dem Hauptpostbureau in Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 2652. Anmeldung bis zum 10. Juli 1865 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

- 1) Einnnehmer der Nebenzollstätte Meyrin (Genf). Jahresbesoldung Fr. 1600. Anmeldung bis zum 24. Juni 1865 bei der Zolldirektion in Genf.
- 2) Posthalter in Bätterkinden (Bern). Jahresbesoldung Fr. 400. Anmeldung bis zum 19. Juni 1865 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 3) Posthalter in Adorf (Aargau). Jahresbesoldung Fr. 360. Anmeldung bis zum 20. Juni 1865 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 4) Kommiss auf dem Postbureau Solothurn. Jahresbesoldung Fr. 1080. Anmeldung bis zum 2. Juli 1865 bei der Kreispostdirektion Basel.

## Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1865
Date	
Data	
Seite	680-684
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 787

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.